

# Hauptsatzung der Gemeinde Hochkirch

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i.V. mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hochkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2005 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **§ 2 Gemeinderat**

### **(1) Rechtsstellung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Gemeinde.

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **(2) Zusammensetzung des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

2. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO 14.

## **§ 3 Beratende Ausschüsse**

(1) Für bestimmte Angelegenheiten können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Mitgliederzahl beträgt mindestens vier.

## **§ 4 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

## **§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn der Bürgermeister die Gemeinde in anderer Organisation oder Gremien vertritt.
- (3) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 8.000,00 EUR im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Fachbediensteten für das Finanzwesen.
  3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten bis Vergütungsgruppe V c BAT-O, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
  5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 2 Monate in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR,
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 EUR beträgt,
  7. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücks-

- gleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 EUR im Einzelfall,
  9. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall,
  10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigen.

## **§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt die/den Gleichstellungsbeauftragte(n). Die/der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung und in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG) hin zu wirken. Dazu gehört besonders die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 zu unterrichten.

## **§ 8 Einwohnerversammlungen**

Die Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 9 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 06.05.1999 und die 1. Änderung vom 19.09.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt:

Hochkirch, den 26.05.2005

Wolf  
Bürgermeister

- Siegel -

#### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.